

## **Allgemeine Vertragsbedingungen über die Nutzung und Wartung von Content-Management-Softwareprogrammen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Nutzung und Betriebsunterstützung von Content-Management-Softwareprogrammen, nachfolgend Software genannt, die von der cycro-systems GbR, nachfolgend cycro-systems genannt, hergestellt und angeboten werden.

(2) Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der cycro-systems erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen. Mit Unterzeichnung des Auftrages gelten die Bedingungen als angenommen.

(3) Die Vertragsbedingungen können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen ersetzt werden.

### **§ 2 Art und Umfang der Leistungen**

(1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Der im Vertrag definierte Leistungsumfang gilt als vereinbarte Beschaffenheit.

(2) Maßgebend dafür sind:

1. der definierte Leistungsumfang der im Vertrag aufgeführten Software
2. die Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung,
3. die nachstehenden Bedingungen,

(3) Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge. Weitergehende Bedingungen insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB der cycro-systems.

### **§ 3 Rechte des Kunden an der Software, Lieferumfang**

(1) Der Kunde erhält von cycro-systems lediglich die ausführbaren Programmdateien der Software. Der Quellcode der Software ist nicht Bestandteil des Vertrags und Lieferumfangs.

(2) cycro-systems räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht der im Vertrag genannten Software ein. Dieses Nutzungsrecht bezieht sich auf eine Installation.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt die Software zu vervielfältigen und zu vertreiben. Eine Vervielfältigung der Software für den Kunden, welche ausschließlich

zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken dient, hat nur durch cycro-systems in Absprache mit dem Kunden zu erfolgen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zurückzuentwickeln einzelne Komponenten der Software zu verwenden, um eine eigene separate Applikation zu entwickeln. Der Kunde garantiert, dass die Software in einer Weise aufbewahrt wird, welche die unautorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert.

(5) Weiteren ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu vermieten oder zu verleasen.

(6) Der Kunde akzeptiert das cycro-systems der alleinige Lizenzgeber der Software und der damit verbunden Urheberrechte und Nutzungsrechte ist. cycro-systems Rechte als alleiniger Lizenzgeber beziehen sich auch auf sämtliche Erweiterungen und Verbesserungen der Software, die von cycro-systems an den Kunden geliefert wird, falls dies nicht schriftlich anderweitig geregelt ist.

#### **§ 4 Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen**

Bei Nichtbeachtung der genannten Nutzungsbedingungen ist cycro-systems berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen. cycro-systems behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

#### **§ 5 Supportleistungen**

(1) Die Kundenberater der cycro-systems unterstützen die Mitarbeiter des Kunden bei der Anwendung der im Vertrag genannten Software. Die Unterstützung umfasst die Schulung der Endanwender nach Implementierung der Software. Der Umfang der Schulungsleistungen wird individuell mit dem Kunden gemäß seinen Bedürfnissen festgelegt. Darüber hinaus beinhaltet der Support die Beantwortung allgemeiner technischer Fragen zu der im Vertrag genannten Content-Management-Software und deren Anwendung, die Bearbeitung von Servicefällen sowie die Aufnahme von Software-Fehlern.

(2) Sämtliche in Verbindung mit Supportleistungen anfallende Fahrt- und Reisekosten trägt der Kunde. Für Fahrten mit einem KFZ stellt cycro-systems dem Kunden eine Kilometerpauschale von 0,30 € in Rechnung, vorausgesetzt das Fahrtziel ist weiter als 25 Kilometer vom Firmensitz der cycro-systems entfernt.

(3) Der Anwender hat im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die den Mitarbeitern der cycro-systems eine Feststellung von Fehlern und deren Ursachen erleichtern. Insbesondere wird er notwendige Auskünfte erteilen um die Fehleranalyse und -beseitigung zu beschleunigen, soweit ihm dies möglich ist.

(4) cycro-systems unterstützt Versionen der Software bis zu zwölf Monate lang nach deren Erscheinungs-Datum. Beim Erscheinungsdatum handelt es sich um das Datum an welchem das jeweilige Release zu ersten Mal von cycro-systems angeboten wurde. cycro-systems garantiert keine Unterstützung für ältere Software-Releases.

## § 6 Gewährleistung

(1) Treten Mängel auf, hat der Kunde diese der cycro-systems unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(2) Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in der Software unter allen möglichen Anwendungsbedingungen und -möglichkeiten auszuschließen.

cycro-systems gewährleistet jedoch, dass die im Vertrag genannte Software grundsätzlich funktionsfähig ist. Das bedeutet, dass ihre Arbeits- bzw. Funktionsweise den vertraglichen Vereinbarungen und dem Inhalt der Produktbeschreibung entspricht. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre.

(3) Treten Fehler in der Software auf, werden diese innerhalb angemessener Fristen so schnell wie möglich und unentgeltlich von cycro-systems beseitigt. Voraussetzung für diesen Fehlerbeseitigungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der letzten vom Kunden übernommenen Version des Softwareprogramms auftritt.

(4) cycro-systems kann zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Insbesondere kann cycro-systems zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht dem Kunden eine neue Version der Software zur Verfügung stellen.

Einer Fehlerbeseitigung kommt es gleich, wenn cycro-systems eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung erlaubt.

(5) Wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an der im Vertrag genannten Software durchführt, ohne dass er durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung von cycro-systems dazu autorisiert wurde, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Es sei denn, die Fehler stehen nicht in kausalem Zusammenhang mit den Änderungen oder Erweiterungen.

(6) Wird ein wesentlicher Programmfehler nicht gemäß den genannten Bedingungen von cycro-systems beseitigt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Minderung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Im Gegenzug hat cycro-systems das gleiche Recht, wenn die Herstellung der Fehlerkorrektur mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

(7) Wenn sich im Laufe der Fehlerbeseitigung herausstellt, dass die Probleme auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des Kunden zurückzuführen sind, kann cycro-systems eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.

(8) cycro-systems gewährleistet nicht für die Erfüllung der individuellen Ansprüche und Erwartungen des Kunden durch den Einsatz der im Vertrag genannten Software. Dies gilt insbesondere für die Nichterreichung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges.

(9) Die genannten Gewährleistungsansprüche stehen nur direkten Kunden zu und können folglich nicht durch Kunden von Solutionpartnern der cycro-systems geltend gemacht werden. Des Weiteren können die Gewährleistungsansprüche nicht an Dritte abgetreten werden.

## **§ 7 Haftungsbeschränkung**

(1) In jedem Falle ist die vertragliche wie deliktische Haftung von cycro-systems außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Personenschäden auf 500.000,00 €, für Vermögens-, Sach- und Tätigkeitsschäden auf 100.000,00 € für Datenverlustschäden auf 50.000,00 € beschränkt. cycro-systems haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der Empfänger der Leistung keine regelmäßigen Datensicherungen durchgeführt hat.

(2) Für sämtliche Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internet, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird von cycro-systems keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Empfänger der Leistung Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt cycro-systems keine Haftung.

(3) cycro-systems haftet für die Eignung der eigenen Softwareprodukte. Softwaremängel sowie Fehlfunktionen und daraus entstehende Mängelansprüche sind cycro-systems unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Erbringung und Bereitstellung sämtlicher Leistungen von cycro-systems erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt.

(2) Nach der vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen überträgt cycro-systems die im Vertrag festgelegten Lizenzen zur Nutzung der Software an den Kunden.

## **§ 9 Zahlungsbedingungen**

(1) Zahlungen sind zehn Werktage nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto fällig. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kann cycro-systems ohne weitere Ankündigung Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent (5%) über dem jeweils geltenden Diskontsatz berechnen. Weiterhin können im Verzugsfalle Leistungen eingeschränkt oder deaktiviert werden. Die Deaktivierung kann von temporärem Charakter sein und bei vollständiger Begleichung der Zahlungsverbindlichkeit beseitigt werden.

(2) Ergänzend zu dem bereits genannten, ist cycro-systems berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt, oder seine Zahlungen einstellt, oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber cycro-systems mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder von cycro-systems schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

## **§ 10 Vertraulichkeit, Datenschutz**

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten Informationen technischer, kaufmännischer und finanzieller Art, insbesondere verwertbarer Kenntnisse über Grundlagen, Softwarearchitektur, Neuentwicklungen, Verbesserungen und sonstiger Details betreffend das Vertragsprodukt und der daraus abgeleiteten weiteren Entwicklungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren sämtlichen Betriebsangehörigen sowie den Betriebsangehörigen ihrer verbundenen, Unterlizenznehmer sowie Mitarbeitern und Beratern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu solchen Informationen haben.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit Informationen nach gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parteien für die Weitergabe an Dritte bestimmt sind.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort.

(5) Das Recht, Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verlangen, bleibt unberührt.

(6) Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden cycro-systems und der Leistungsempfänger die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

(7) cycro-systems weist den Kunden gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(3) Der Vertrag unterliegt allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei dem Recht der Bundesrepublik Deutschland soll es auch dann verbleiben, wenn nach deutschem Recht auf das Recht eines anderen Staates verwiesen wird.

## **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

(1) Erfüllungsort ist Erfurt.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erfurt.